

Der neue NÖ Handwerkerbonus 2018 - Die Eckpunkte:

Was ist der NÖ Handwerkerbonus:

Eine Sonderaktion im Rahmen der NÖ Wohnbauförderung.

Wie hoch ist die Fördersumme:

€ 3,5 Mio

Wie hoch ist die Förderung:

Die Förderungshöhe beträgt 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten (= Arbeitsleistungen und Fahrtkosten, exkl. Umsatzsteuer) bzw. maximal 600 Euro pro Wohnobjekt

Wie lange steht die Förderung zur Verfügung:

Ausschöpfung der Fördersumme.

Was wird gefördert:

Arbeitsleistungen inklusive Fahrtkosten, die für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung, Erhaltung oder Modernisierung eines in Niederösterreich gelegenen und für eigene Wohnzwecke genutzten Wohnraums inkl. dessen Gebäudehülle erbracht werden.

Zum Beispiel:

- Erneuerung von Wandanstrich und Tapeten
- Austausch von Bodenbelägen
- Schleifarbeiten an Böden samt Neubeschichtung
- Erneuerung und Dämmung von Dächern, Fassaden, oberster oder unterster Geschoßdecke
- Austausch von Fenstern und Türen
- Austausch von Innentüren samt Türstöcken
- Sanierung von Sanitäreanlagen
- Erneuerung der gesamten Wasserinstallation
- Erneuerung von Stiegen samt Geländer
- Erneuerung der Einbauküche
- Und andere vergleichbar

Sowie andere vergleichbare Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung, Erhaltung oder Modernisierung von Wohnhäusern.

Die energetischen Sanierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen müssen den Kriterien der „Tabelle Einzelbauteilsanierung“ gemäß § 19 Abs. 3 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 entsprechen.

Was wird nicht gefördert:

Neubauten, jede Art von Erweiterungsarbeiten (Aufbauten, Zubauten), Außenanlagen, Gartengestaltung, Zufahrten, Nebenräume außerhalb der Wohneinheit, Kehrarbeiten an Kaminen, Einbau und Austausch von fossilen Heizkesseln, das Erstellen von Energieausweisen, Ablesedienste für Verbrauchszähler (Gas, Strom, Wasser, Fernwärme), Möbelrestaurierungen

Wer kann die Förderung beantragen:

Ausschließlich natürliche Personen für private Wohnzwecke.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es:

im Hauptwohnsitz bewohntes Gebäude in Niederösterreich

Der ausführende Handwerks- oder Gewerbebetrieb muss im Sinne des § 94 Gewerbeordnung 1994 befugt sein, die Arbeiten durchzuführen und muss den Sitz in Niederösterreich haben.

Arbeitsleistungen dürfen frühestens mit 1.1.2018 begonnen werden.

Es kann für jedes Förderobjekt (Eigenheim, Reihenhaus, Wohnung) nur ein Ansuchen gestellt werden.

Die Förderung ist nicht mit anderen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschüssen der NÖ Wohnungsförderung kombinierbar. Darüber hinaus ist eine Doppelförderung möglich.

Was hat das Ansuchen zu enthalten:

Dem Ansuchen ist die Rechnung lautend auf den Förderwerber samt Zahlungsnachweis beizulegen, in der die Kosten der Arbeits- und Fahrzeiten, der Leistungszeitraum und die Adresse des Förderobjektes, an dem die Arbeiten durchgeführt worden sind, auszuweisen sind.

Ab wann kann eine Antragstellung erfolgen:

Nach Vollendung der Leistung ab 1.1.2018 möglich.

Wo kann der Antrag eingebracht werden?

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung.

Für Fragen steht Ihnen Ihre Landesinnung zur Verfügung.